

Stellplatzablösesatzung der Stadt Geithain

in der Fassung vom 17. 05. 2005

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 49 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO) i. d. F. vom 28. Mai 2004 hat der Stadtrat der Stadt Geithain am 17. 05. 2005 folgende Stellplatzablösesatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Stadt Geithain, einschließlich aller Ortsteile, für die Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Abs. 1 gilt ebenso für wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen bzw. für die wesentliche Änderung ihrer Nutzung, wenn ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist.
- (3) Die Satzung findet für alle genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben, für die am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung noch keine rechtskräftige Baugenehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegt, Anwendung.

§ 2

Begriffserklärung

- (1) Stellplätze sind Flächen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (2) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (3) Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze und Garagen.

§ 3

Ablösung der Stellplatzbaupflicht

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen aus tatsächlichen Gründen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird, nicht oder nur unter großen schwierigen Bedingungen möglich, so kann die Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht durch Ablösung verlangt werden.

....

- (2) Die Zustimmung der Stadt Geithain zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn wird in Form eines Ablösungsvertrages (Anlage 1) erteilt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 4 Ablösungsbetrag

Der Geldbetrag je Stellplatz (Ablösungsbetrag) wird unter der Anwendung eines Satzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet, auf 2.500 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geithain, den 18. Mai 2005

Herzog
Bürgermeister

(Siegel)

